

Zu § 32 SGB X Tit. 2 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 32 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 32 SGB X Tit. 2 RdSchr. 81a – Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

(1) Nebenbestimmungen, die gesetzlich zugelassen oder vorgeschrieben sind, können bzw. müssen zu jedem Verwaltungsakt ergehen. In allen anderen Fällen kommt es darauf an, ob auf den Verwaltungsakt, den sie begleiten sollen, ein Anspruch besteht oder ob für seinen Erlass Ermessensspielraum gegeben ist. Im 1. Fall dürfen nur solche Nebenbestimmungen ergehen, die die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen des Verwaltungsaktes sicherstellen sollen. Bei den nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Verwaltungsakten steht auch der Erlass von Nebenbestimmungen im Ermessen der Behörde.

(2) Niemals darf die Nebenbestimmung dem Sinn und Zweck der Hauptverfügung zuwiderlaufen (§ 32 Abs. 3 SGB X).